



13-196 B3.5.5

Motion Patrick Angele (SP / JUSO / Grüne Fraktion) betreffend Polizeiverordnung in die Kompetenz des Gemeinderates (GR Geschäft 188/2012)
Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Patrick Angele (SP) reichte am 27. November 2012 folgende Motion ein:

„Der Stadtrat von Dübendorf wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu stellen, wie die Gemeindeordnung verändert werden kann, sodass die Kompetenz zum Erlass und Abänderung der Polizeiverordnung neu beim Gemeinderat anstatt wie bisher beim Stadtrat liegt.“

Begründung

Die städtische Polizeiverordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen. Sie bestimmt massgebliche Dinge des öffentlichen Lebens in Dübendorf. Die Auswirkungen der Verordnung sind von grosser Bedeutung. Die Massnahmen, unter anderem polizeiliche, gehören zu den heikelsten Gebieten des staatlichen Handelns überhaupt. Es werden unter Umständen Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt. Das Aushandeln von solchen Regelungen ist immer auch Ausdruck von gesellschaftlichen Diskursen und somit immer von öffentlicher Bedeutung.

In Dübendorf liegt die Kompetenz für den Erlass und die Abänderung der Polizeiverordnung alleine beim Stadtrat. Weder der Gemeinderat noch die Bevölkerung von Dübendorf haben ein Mitspracherecht. In vielen anderen Parlamentsgemeinden ist das nicht so. Über Veränderungen in den Polizeiverordnungen gibt es in anderen Gemeinden immer wieder grosse öffentliche Debatten (vergleiche z. Bsp. die Stadt Chur). Und das ist gut so.

Die Motion verlangt nun vom Stadtrat einen Vorschlag zur Kompetenzverschiebung. Hintergrund sind die neuesten Änderungen. Diese haben für Berichterstattungen in den nationalen Medien geführt und wurden von Experten teils scharf kritisiert. Es ist den Unterzeichnenden unverständlich, weshalb Dübendorf eine Ausnahme sein sollte und das Parlament, und damit die Bevölkerung, kein Mitspracherecht bei solch heiklen Entscheiden hat.“

Erwägungen

Die Motion wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2013 vom Erstunterzeichnenden begründet und dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen. Der Stadtrat hat gestützt auf Art. 47 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert 6 Monaten nach der Überweisung, d. h. bis 4. August 2013, Bericht und Antrag zu stellen.

Beschluss

1. Die Motion von Patrick Angele vom 27. November 2012 wird wie folgt beantwortet:

Am 23. August 2012 (SRB-Nr. 12-247) hat der Stadtrat die neue Polizeiverordnung beschlossen. Die Änderung der Polizeiverordnung und der Erlass weiterer daraus erforderlicher Regulative liegen gestützt auf Art. 36 Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf in der Kompetenz des Stadtrates. Einzig die Ordnungsbussenliste (Anhang zur Verordnung über das ge-



meinderechtl. Ordnungsbussenverfahren) wurde vom Statthalter des Bezirks Uster genehmigt.

Aufgrund der Motion hat der Stadtrat die Rechtssituation bezüglich der Kompetenzfrage zum Erlass der Polizeiverordnung im Detail geklärt. Nach Art. 89 der Verfassung des Kantons Zürich regelt die Gemeinde ihre Organisation und Zuständigkeit Ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung wird von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 (Totalrevision) wurde vom Regierungsrat am 21. September 2005 als rechtmässig erachtet und genehmigt. Sie trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung wird festgehalten, dass sich aus § 158 Gemeindegesetz (GG) ergebe, dass die Gemeindeordnung den Erlass der Polizeiverordnung durch den Gemeinderat (Stadtrat) vorsehen könne. Dies sei jedoch aus der Sicht des Legalitätsprinzips problematisch; da wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber erlassen werden müssen. Die gleiche Haltung vertritt das Gemeindeamt in seiner Mustergemeindeordnung. Da Polizeiverordnungen schwerwiegende Eingriffe ins Freiheitsrecht umfassen (könnten), die einer Gesetzesgrundlage der Legislative bedürfen, sei § 74 i. V. m. § 158 GG dahingehend auszulegen, dass die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat die kommunale Polizeiverordnung zu erlassen habe. Aufgrund des Legalitätsprinzips sei somit für den Erlass der Polizeiverordnung nicht die Exekutive zuständig, sondern die Legislative.

Art. 36 Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 weist dem Stadtrat die Zuständigkeit für den Erlass und die Abänderung der Polizeiverordnung zu. Gemäss den obigen Ausführungen ist dabei von einem Verstoss gegen das Legalitätsprinzip auszugehen, wobei festzustellen ist, dass der Regierungsrat irrtümlich eine unrichtige Gemeindeordnung genehmigt hat.

Für den Stadtrat ist klar, dass er diesen Mangel baldmöglichst beheben will. Er wird deshalb die Polizeiverordnung dem Gemeinderat vorlegen. Die durch den Gemeinderat festzusetzende Polizeiverordnung soll jedoch eine sinnvolle Abstufung der Kompetenzen auf Legislative und Exekutive enthalten. Der Stadtrat will deshalb prüfen, welche Artikel der per 1. Januar 2013 erlassenen Polizeiverordnung sinnvoller- und korrekterweise durch den Gemeinderat und welche durch den Stadtrat in Vollziehungsbestimmungen zur Polizeiverordnung zu erlassen sind.

Der Aufwand für eine Gemeindeordnungsrevision nur für die Änderung dieses Artikels wird als unverhältnismässig angesehen. Es wird jedoch vorgemerkt, dass die Zuständigkeit für den Erlassung der Polizeiverordnung bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung angepasst wird, d. h. die Zuständigkeit an den Gemeinderat (heutiger Art. 29 Ziff. 1.2 GO) übertragen wird.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Angele, Stettbacherstrasse 53, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Sicherheitsvorstand
- Stadtschreiber – zur Vormerknahme des Revisionsbedarfs der Gemeindeordnung
- Abteilung Sicherheit
- Akten



Stadtrat Dübendorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ziörjen', written over a horizontal line.

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winistörfer', written over a horizontal line.

Simon Winistörfer
Stadtschreiber-Stv.